

Zustimmungserklärung

für die

Jugendparlamentswahl in der Stadt Schwalbach am Taunus am 30. November 2021

1.

Familienname, Rufname der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers
Tag der Geburt und Geburtsort
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

2. Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber in dem Wahlvorschlag

Kennwort des Wahlvorschlages = Vorname oder gebräuchlicher Rufname
--

unwiderruflich zu.

3. Ich bin
- **nicht** als Beamtin oder Beamter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich im öffentlichen Dienst beschäftigt
und
- **nicht** gegen Entgelt in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft tätig, an der eine Gemeinde oder ein Landkreis maßgeblich beteiligt ist.
Wenn Punkt 3. angekreuzt wird, weiter mit Nr. 6.

4. Ich bin Beamtin oder Beamter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich im öffentlichen Dienst bei

Dienstherr und Beschäftigungsbehörde

Ich bin mit Aufgaben der Kommunal- und Fachaufsicht oder der Rechnungsprüfung betraut:

Nein
 Ja, und zwar mit

Angabe der Aufgaben

5. Ich bin leitende Arbeitnehmerin oder leitender Arbeitnehmer bei folgender Gesellschaft oder Stiftung des bürgerlichen Rechts,

an der die

Gemeinde/Stadt

maßgeblich beteiligt ist:

Bezeichnung des Unternehmens

6. Die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters nach § 23 des Kommunalwahlgesetzes und die Ausführungen zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (auf Seite 2 dieses Vordrucks) habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, Unvereinbarkeitsgründe, die bis zum Ende der bevorstehenden Wahlzeit eintreten sollten, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich mitzuteilen.

7.

Ort, Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Bewerberin/ des Bewerbers
------------	---

Die **Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters** (= gewähltes Mitglied) im Jugendparlament wird kraft Gesetzes erworben, ohne dass es einer besonderen Annahme bedarf; eine Besonderheit gilt nur dann, wenn Gründe für eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vorliegen. § 23 des Kommunalwahlgesetzes gilt gemäß § 1 der Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Schwalbach am Taunus entsprechend:

§ 23 Kommunalwahlgesetz: Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Vertreters mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§ 22 Abs. 1), jedoch nicht vor dem Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Vertretungskörperschaft; Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis und die Namen der Vertreter öffentlich bekannt und benachrichtigt sie. Ist ein Vertreter an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37 und § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung), so weist ihn der Wahlleiter darauf hin, dass er den Wegfall des Hinderungsgrundes nur binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung nachweisen kann. Wird der Wegfall des Hinderungsgrundes nicht bis zum Ablauf der Frist nachgewiesen, gilt die Rechtsstellung als Vertreter rückwirkend als nicht erworben; bis zum Nachweis des Wegfalls des Hinderungsgrundes können Rechte aus der Rechtsstellung eines Vertreters nicht ausgeübt werden.

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter (bzw. Mitglieder des Jugendparlaments) können nach §§ 37 und 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung **nicht** sein

1. hauptamtliche Beamtinnen und Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich
 - a) der Gemeinde,
 - b) einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist,
 - c) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,
 - d) des Landes oder des Landkreises, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnehmen,
 - e) des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befasst sind;
2. leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist;
3. Mitglieder des Gemeindevorstands (= Magistrats).